

SATZUNG

für das Altenzentrums "St. Josef" der Ortsgemeinde Herxheim

vom 31.10.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt die Bezeichnung: Altenzentrum „St. Josef“ der Ortsgemeinde Herxheim.

§ 2

Gegenstand und Zweck

- (1) Das Altenzentrum "St. Josef" wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), ausgenommen § 1 Abs. 2 und §§ 2 bis 8 EigAnVO, sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Altenzentrum „St. Josef“ ist eine stationäre Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung - in der Pflegebedürftige entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie den vertraglichen Vereinbarungen mit den Pflegekassen:
 1. unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden,
 2. ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können.
- (3) Das Altenzentrum „St. Josef“ wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 ermächtigt, die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Leistungsentgelte) zu erheben.
- (4) Das Altenzentrum „St. Josef“ kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte (z.B. „Essen auf Rädern“, Essenslieferant für Kindertagesstätten, Dienstleistungen für "Betreutes Wohnen", Betriebsführung) und Kooperationen betreiben.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Altenzentrums „St. Josef“ beträgt 500.000,00 €.

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Ortsgemeinderat Herxheim beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das ist insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Einrichtungsleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 100.000 € übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Pflegesätze,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Ausschuss für das Altenzentrum „St. Josef“

- (1) Der Ortsgemeinderat Herxheim wählt einen Ausschuss, dessen Zusammensetzung sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim in der jeweils geltenden Fassung richtet. Die Mitglieder des Ausschusses sollen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Ausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigt, jedoch begrenzt bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind Planungsaufträge sowie Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,

5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 15.000 €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 6

Ortsbürgermeisterin

- (1) Die Ortsbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte der Einrichtungsleitung und der Bediensteten des Altenzentrums „St. Josef“; der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich die Verwaltung des Altenzentrums „St. Josef“ gehört, ist Vorgesetzter der Einrichtungsleitung.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen können der Einrichtungsleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Ortsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7

Einrichtungsleitung

- (1) Es werden eine Einrichtungsleiterin oder ein Einrichtungsleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Einrichtungsleitung führt die laufenden Geschäfte des Altenzentrums „St. Josef“, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung erforderlichen Energiemengen,
 6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 9. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt,
 10. Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung,

11. Abschluss von Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und deren Kündigung,
12. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 €,
13. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 5.000 €,
14. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 4.000 €, davon abweichend gilt bei Verträgen nach § 7 Abs. 2 Nr. 11 eine Wertgrenze von 15.000 €,

jeweils soweit nicht der Ortsgemeinderat Herxheim zuständig ist.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Einrichtungsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Ortsbürgermeisterin nach Beratung im Ausschuss für das Altenzentrum "St. Josef" dem Ortsgemeinderat Herxheim zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Einrichtungsleitung erstellte Beteiligungsbericht zum Jahresabschluss (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über die Ortsbürgermeisterin nach Beratung im Ausschuss für das Altenzentrum „St. Josef“ dem Ortsgemeinderat Herxheim vorzulegen.
- (3) Für das Altenzentrum "St. Josef" wird eine Sonderrechnung geführt und das voraussichtliche Endergebnis nach dem Wirtschaftsplan in den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Herxheim aufgenommen. Außerdem wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse Herxheim verbunden ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 15.11.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.08.2012 außer Kraft.

76863 Herxheim, den 31.10.2019

Hedi Braun
Ortsbürgermeisterin